

Schön und Reinecke

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Schön und Reinecke, Ebertplatz 10, 50668 Köln

Eberhard Reinecke Sven Tamer Forst

Fachanwälte für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Urheber- und Medienrecht

In Bürogemeinschaft mit:

Reinhard Schön
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Elisa Catic-Behr
Fachanwältin für Strafrecht

Dr. Talayeh Bagheri
Rechtsanwältin

Lucia Alfonso
Rechtsanwältin

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon: (0221) 921513-0
Telefax: (0221) 921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG Fach: 1647

Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahren zum Nachteil von Amad A.

Die Eltern des in der JVA Kleve zu Tode gekommenen Ahmed A. haben uns gebeten, ihre Interessen in diesem Verfahren wahrzunehmen. Da wir das Mandat erst kurzfristig übernommen haben, halten wir uns mit einer umfassenden Bewertung der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidung vom 5.11.2019 zurück. Wir werden zunächst Akteneinsicht nehmen, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft haben wir vorsorglich Beschwerde eingelegt.

Schon auf dem jetzigen Stand können wir allerdings folgendes festhalten: Das Bedauern, dass die Staatsanwaltschaft in dem Bescheid gegenüber dem Vater des zu Tode gekommenen ausdrückte, reicht nicht einmal aus, um dafür Sorge zu tragen, dass die Eltern nicht als erstes von diesem Ergebnis aus der Presse erfuhren. Offenbar zeitgleich mit der Versendung des Bescheides vom 5.11.2019 in der Mittagszeit an den bisherigen anwaltlichen Vertreter wurde wohl eine Presseerklärung der Staatsanwaltschaft veröffentlicht, die bereits am 5. November und 6. November zu entsprechenden Veröffentlichungen führte. Dass zu diesem Zeitpunkt im

normalen Geschäftsverlauf die Eltern den Bescheid noch nicht erhalten haben konnte, war von vornherein absehbar.

In dem gesamten Bescheid findet sich keinerlei Hinweis darauf, wer – außer dem zu Tode gekommenen selbst – für den Tod und die rechtswidrige Freiheitsberaubung verantwortlich ist. Bevor die von der Staatsanwaltschaft in den Vordergrund gestellte Frage nach Fahrlässigkeit/Vorsatz beantwortet werden kann, müsste zunächst einmal geklärt werden, ob und welche Pflichtwidrigkeiten von welchen mit dem Fall befassten Personen vorliegen, sei es in Form positiven Tuns, sei es in Form des Unterlassens. Nur wenn Pflichtwidrigkeiten festgestellt werden, kann anschließend die Frage erörtert werden, ob diese vorsätzlich, leichtfertig oder sonst fahrlässig erfolgt sind. Das erschreckende Ergebnis des Bescheides ist eigentlich, dass dasselbe offenbar jederzeit wieder passieren kann, da es ja – so die Staatsanwaltschaft – niemanden im ganzen Verlauf gegeben hat, der verpflichtet gewesen wäre z.B. die Identität zu überprüfen. Nur Ahmad A wird gerügt, dass dieser zwar erklärt habe, er kenne die zugrunde liegenden Urteile nicht, aber – so der Bescheid – „er äußerte jedoch nicht, dass er unschuldig oder zu Unrecht in Haft sei“. Was bitte hätte das genutzt? Zu den wenigen nicht nur in Filmen vorkommenden Szenen gehört, dass Inhaftierte erklären, sie seien unschuldig, und dass Ihnen sodann vom Personal mitgeteilt wird: „Das sagt hier jeder“.

Nach unserer bisherigen Einschätzung scheint die Ermittlung der Staatsanwaltschaft nicht darauf ausgerichtet gewesen zu sein, tatsächlich herauszufinden, welche pflichtwidrige Verhalten es gegeben hat, sondern es sollte vor allen Dingen ein offensichtlicher Justizskandal kleingeredet werden.

Köln, den 6.11.2019

Rechtsanwalt Eberhard Reinecke

Rechtsanwalt Sven Tamer Forst